

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 130 „Erschließung Auf der Wacholder“ zwischen Mechernich-Nord und Kommern-Süd

Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB

Auf der Grundlage von §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der neuesten, gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 130 „Erschließung Auf der Wacholder“ zwischen Mechernich-Nord und Kommern-Süd, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigelegten Karte, die Teil der Beschlussfassung ist, mit einer Linie umgrenzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung - letztere nur für Verfahren die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden sind- liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich (Fachbereich 2 – Stadtentwicklung), während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bauleitplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

HINWEISE

1.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Stadt Mechernich geltend gemacht worden sind.

2.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

3.

Sind die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

4.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist beim Bürgermeister der Stadt Mechernich, Rathaus, Bergstraße 1, 53894 Mechernich geltend zu machen.

5.

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter

<http://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/laufende-bauleitplanverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf

veröffentlicht.

Mechernich, den 24.10.2017

DER BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Schick